

Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

Beitrag von „Timm“ vom 1. Mai 2009 08:38

Zitat

Original von Meike.

Ich weiß, dass es ähnliche Fälle gibt, in denen Gerichte für die Schüler entschieden haben - nein, ich habe keinen Link parat.

Liebe Meike, das kann in einem wirklich "ähnlichen" Fall definitiv so nicht passiert sein. Die Erteilung einer Note wie im vorliegenden Fall ist Verwaltungshandeln. Verwaltungshandeln ist gerichtlich NICHT überprüfbar.

Gerichtlich überprüfbar sind nur Verwaltungsakte (Abgangszeugnisse, Prüfungen, Versetzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Schulgesetz). WENN die Schülerin nicht versetzt würde und die Eltern dagegen klagten, könnte ein Gericht auch untersuchen, ob die Note in Nighthawks Fach korrekt zustande gekommen ist. Dazu müsste die Note versetzungsrelevant sein (also im positiven Sinne ist der Schülerin ein evtl Ausgleich entgangen, im negativen hat die Note Mitanlass zum Nichtversetzung gegeben). Dass das passiert, ist aber mehr als unwahrscheinlich. Wir haben hier schon tausend Mal erwähnt, dass es am SJ-Ende die Möglichkeit gibt, die Umstände der 6 bei der Endnotenermittlung zu berücksichtigen. Entweder ist also die Versetzung so oder so gefährdet oder die ganze Sache spielt weder rechtlich noch für die Versetzung eine Rolle. Mir geht langsam der Hut hoch, dass diese Argumentation konsequent übergangen wird.

Gerichte überprüfen nur, ob die Note formgerecht und frei von nicht zur Sache gehörenden Erwägungen gebildet wurde.

Nach dem bayerischen Schulrecht - so hier unstrittig dargelegt - führt das Fernbleiben ohne triftigen Grund zur Note ungenügend. Der Einwurf unseres k.g. Frosches verkennt völlig die Sachlage: Es geht hier nicht um eine Strafe, sondern um eine das Verwaltungshandeln bindende Vorschrift. Strafen in der Schule sind im rechtlichen Sinne entweder pädagogische Maßnahmen (z.B. Strafarbeiten) oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Nachsitzen, Schulausschluss). Um BEIDES handelt es sich hier NICHT! Mag sein, dass die Erteilung einer Ungenügend als Strafe empfunden wird, juristisch ist sie das nicht.

Und Meike - unter Deutschlehrern - ein Faktenargument, das auf persönlich Erfahrung und Einschätzung beruht, ist ja nun eher schwachbrüstig. Dir müsste doch auch klar sein, dass bei der Hinnahme einer solchen Argumentationsart jeder Recht anders auslegen wird. Der eine Finanzbeamte meint dann wohl auch bald, dass man nach einem Todesfall keine Erbschaftssteuer fristgerecht abführen könne, weil die Situation der eigenen Erfahrung nach zu belastend sei. Der andere beharrt auf den Vorschriften... Irgendwie sehe ich bei einem solchen Vorgehen von Behörden mein Rechtsstaatempfinden schwinden.

Ich weiß, wir sind als Lehrer nicht nur Verwaltungsbeamte. Aber pädagogische Überlegungen, eine bindende Vorschrift "auszusetzen", sollten aus obigen Gründen schon belastbarer sein als eine sehr umstrittene Auffassung, was 11jährige können oder nicht. Wenn die Schülerin hochgradig sensibel wäre, irgendwelche gravierenden Vorfälle im Elternhaus passiert sind usw. bestünde bestimmt die Gefahr, dass das Wohle der Schülerin gefährdet wäre. Dann kann ich auch aufgrund meine Fürsorgepflicht und pädagogischen Verantwortung (juristisch sogar belastbar) die 6 nicht erteilen. Ich sehe hier aber keine besondere Härte. Sorry - kann mich auch in das Kind reinfühlen und weiß, dass es die Note bestimmt nicht toll aufnimmt. Aber das auszuhalten, gehört auch zu unserem Job.